Köln, 24. Oktober 2025

Konsultationsbeitrag der Next Kraftwerke GmbH zum Entwurf der Festlegung der Bundesnetzagentur zur Marktintegration von Speichern und Ladepunkten (MiSpeL)

Vorbemerkung

Es besteht weitgehender Konsens, dass bei Gewährung der Versorgungssicherheit ein weiterer Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung nur gepaart mit einem Anstieg an Flexibilitäten erfolgen kann. Wir begrüßen daher, dass die Bundesnetzagentur zügig eine Kombination von Speichern mit bestehenden oder neu zu errichtenden erneuerbaren Erzeugungsanlagen ermöglichen möchte.
Damit wird nicht nur die Markt- und Systemintegration der Erzeugungsanlagen verbessert, sondern darüber hinaus wertvolle Flexibilitäten erschlossen, wodurch eine verbesserte Auslastung der Netzanschlüsse sowie des Gesamtnetzes erzielt werden kann.

Im Haushaltsbereich dürfte im Wesentlichen die Pauschaloption zum Tragen kommen, im größeren Leistungsbereich hingegen die Abgrenzungsoption. Eine gewisse Komplexität ergibt sich durch die Behandlung des Eigenverbrauchs. Ein Großteil der Anlagen, die sich heute in der Direktvermarktung befinden, sind jedoch Volleinspeiseanlagen ohne Eigenverbrauch.
In diesem Bereich sind heute über die Innovationsausschreibung bereits Grünstromspeicher möglich, die jedoch spezielle Anforderungen zu erfüllen haben, sodass eine systemdienliche Bereitstellung von Regelleistung bspw. ausgeschlossen ist. Eine weitere Möglichkeit ist eine EE-Erzeugungsanlage mit einem rein netzgekoppelten Speicher (Stand-Alone-Speicher) hinter einem gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt zu errichten. In diesem Fall würden beide Anlagen mit gewissen Restriktionen grundsätzlich unabhängig voneinander optimiert werden. Der aktuelle Entwurf der Mispel-Festlegung ist hier die Möglichkeit, die Markt- und Systemintegration der Erzeugungsanlagen durch eine kombinierte Optimierung weiter zu verbessern.

Next Kraftwerke GmbH
Lichtstraße 43 g, 50825 Köln
Amtsgericht Köln HRB 67699

T: 0221/ 82 00 85-0
www.next-kraftwerke.de
info@next-kraftwerke.de

CITIBANK
IBAN. DE46 5021 0900 0220 3551 01
BIC. CITIDEFFXXX
USt-ID DE 269673651

Geschäftsführer_in:
Marc Rühs
Katrin Jedamzik
Mark Lindenberg

Als Direktvermarkter im Leistungsbereich über 100 kW fokussieren wir unsere Antworten auf die Abgrenzungsoption. Die Regelungen im Entwurf der Festlegung sind in sich schlüssig und nachvollziehbar. Um weiteres Flexibilitätspotential – besonders im Bereich der Volleinspeiseanlagen über 100 kW - mit der Festlegung zu erschließen, müssen jedoch noch gewisse Hürden abgebaut und Prozesse vereinfacht werden. Dies gilt auch für die Erschließung des Flexibilitätspotentials aus nicht geförderten / marktbasierten Erneuerbaren-Anlagen, die zurzeit noch nicht im Anwendungsbereich liegen.

Umstellung – von Monats- auf Jahresmarktwert (3 Nr. 5)

Während bei der Pauschaloption eine Vereinheitlichung der Marktwerte auf den Jahresmarktwert aufgrund der Prozessvereinfachung als sinnvoll erachtet wird, ist eine Umstellung von Monatsmarktwert auf Jahresmarktwert nach 3 Nr. 5 bei Bestandsanlagen durchaus problematisch, da die zu erlösende Marktprämie zwischen Jahres- und Monatsberechnung unterschiedlich ausfallen kann. Gerade bei größeren Anlagen mit niedrigem anzulegendem Werten kann die Umstellung je nach Preisniveau des Marktes zu einer Reduzierung der Marktprämie von rund 10% führen, was eine wesentliche Schlechterstellung dieser Anlagen bedeutet. Darüber hinaus müsste für diese Anlagen der Abrechnungsprozess mit entsprechenden Abschlägen und aufwendigen Korrekturprozessen am Jahresende umgestellt werden. Dies bedeutet zusätzlichen Aufwand. Es ist zudem offen, ob eine Rückkehr auf den Monatsmarktwert erfolgt, sollte eine Anlage aus der Abgrenzungsoption herausoptieren. All diese Punkte können dazu führen, dass die Abgrenzungsoption für solche Anlagen nicht hinreichend attraktiv ist und daher Flexibilitätspotential verloren geht. Wir schlagen daher vor, dass in der Abgrenzungsoption bei Bestandsanlagen mit Monatsmarktwert keine Umstellung von Monats- auf Jahresmarktwert erfolgen sollte.

Messkonzept

Für eine Bestimmung der im Festlegungsentwurf definierten Mengen sind bei einer Kombination von einem Speicher und einer EE-Erzeugungsanlage lediglich zwei Zähler notwendig. Die Vorgaben des §10b EEG zur Direktvermarktung jedoch bedingen, dass die Ist-Einspeisung jeder Anlage abgerufen werden kann. Die Erfüllung dieser Vorgabe wäre mit dem vorgeschlagenen Messkonzept, bei dem durch Differenzberechnung die Erzeugungswerte ermittelt werden, nicht möglich. Darüber hinaus ist für die operative Abwicklung und transparente Nachvollziehbarkeit, bspw. von Redispatch-Maßnahmen, die von den Netzbetreibern an den Erzeugungsanlagen

angewiesen wurden, ein Erzeugungszähler bei Erzeugungsanlagen über 100 kW unumgänglich. Daher sollten die Messkonzepte dahin angepasst werden, dass alle Erzeugungsanlagen im Leistungsbereich über 100 kW separat gemessen werden müssen.
Bei mehreren Erzeugungsanlagen ist vom Betreiber gegenüber dem Netzbetreiber eine Rangfolge der entsprechenden Erzeugungszähler für die vorrangige Zuordnung mitzuteilen.
Um größere Korrekturprozesse am Jahresende zu vermeiden, sollte bei Anlagen über 100 kW zudem die Abrechnungsbasis von der Jahressumme auf die Monatssumme umgestellt werden.

Förderfreie Anlagen und Herkunftsnachweise

Die in der Festlegung beschriebene Abgrenzungsoption gilt derzeit nur für Anlagen in der geförderten Direktvermarktung zur Auszahlung der Marktprämie, nicht aber für Anlagen in der sonstigen Direktvermarktung zur Ausstellung von Herkunftsnachweisen. Hierdurch ergibt sich eine nicht sachgerechte Diskriminierung von ungeförderten Anlagen. Durch die Ausstattung der Erzeugungsanlage mit einem Erzeugungszähler können die entsprechenden monatlichen Mengen zur Ausstellung von Herkunftsnachweisen erfasst werden und das Konzept der Abgrenzungsoption auch für ungeförderte Anlagen genutzt werden. Auch wenn die sonstige Direktvermarktung nicht direkter Gegenstand dieser Festlegung ist, wäre ein Verweis, dass das Konzept prinzipiell zur Ausstellung von Herkunftsnachweisen nutzbar ist, hilfreich.

Privilegierungsfähige Speicherverluste (13)

In der aktuellen Ausgestaltung der Festlegung werden die Speicherverluste nur anteilig für den aus dem Netz bezogenen und rückgespeisten Strom befreit. Dies ist für Konzepte mit Eigenverbrauch nachvollziehbar, da Eigenverbrauch nicht privilegierungsfähig sein sollte. Bei Volleinspeiseanlagen hingegen sollte, analog zu Stand-Alone Speichern, der gesamte Bezugsstrom privilegierungsfähig sein. Hierdurch wird zum einen eine Schlechterstellung gegenüber Stand-Alone-Speichern vermieden und zum anderen eine Prozessvereinfachung erreicht, da der gesamte Bezugsstrom privilegierungsfähig ist und kein nicht privilegierungsfähiger Anteil errechnet und abgezogen werden muss.

Redispatch

Im Rahmen der Festlegung wurde bisher nicht geregelt, wie Redispatch-Maßnahmen zu behandeln sind. Für die Systemintegration ist es wünschenswert, bei einer Redispatch-Maßnahme den Strom in die Batterie einspeichern zu können, anstelle die Erzeugungsanlage runterzuregeln. Hierfür sollte das Regelsignal am Netzverknüpfungspunkt greifen, sodass die Möglichkeit besteht den Strom zwischenzuspeichern und nicht abzuregeln. Aufgrund der Gesamtkomplexität der Steuerung und der Kompensation sollte das Thema im weiteren Verlauf geregelt werden, aber einer zügigen Umsetzung nicht entgegenstehen.

Umsetzung

Wir begrüßen den Plan der Bundesnetzagentur, dass die **Regelungen der Abgrenzungsoption unmittelbar nach Veröffentlichung der Festlegung in Kraft treten** sollen. Auch wenn die MaKo-Anpassungen Zeit benötigen, **darf die fehlende MaKo nicht zu einer Verzögerung der Umsetzung führen**. Gerade bei größeren Volleinspeiseanlagen muss eine vergleichsweise einfache Abrechnung bilateral erfolgen. Dabei ist auch zu berücksichtigen das zunächst Messkonzepte umgesetzt und ein Wechsel der Vermarktungsform fristgerecht angezeigt werden müssen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner:

Alexander Krautz

Head of Regulatory Affairs
krautz@next-kraftwerke.de